

TE OGH 2015/12/17 12Os138/15h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Dezember 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Weißnar als Schriftführerin in der Strafsache gegen Denis B***** wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1, 130 vierter Fall, 15 Abs 1 und 12 dritter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 16. September 2015, GZ 31 Hv 26/15d-93, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 17. Dezember 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Weißnar als Schriftführerin in der Strafsache gegen Denis B***** wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer eins, 130, vierter Fall, 15 Absatz eins und 12 dritter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 16. September 2015, GZ 31 Hv 26/15d-93, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Denis B***** im zweiten Rechtsgang (vgl 12 Os 30/15a) unter Einbeziehung der in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche des Urteils des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 16. Jänner 2015, GZ 47 Hv 130/14i-78, des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1, 130 vierter Fall, 15 Abs 1 und 12 dritter Fall StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Denis B***** im zweiten Rechtsgang vergleiche 12 Os 30/15a) unter Einbeziehung der in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche des Urteils des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom

16. Jänner 2015, GZ 47 Hv 130/14i-78, des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer eins, 130, vierter Fall, 15 Absatz eins und 12 dritter Fall StGB schuldig erkannt.

Danach hat er in der Nacht auf den 23. August 2012 in B***** und in O***** gemeinsam mit einem unbekannten Mittäter den im Urteilsspruch genannten Gewahrsamsträgern die dort angeführten fremden beweglichen Sachen in einem 3.000 Euro übersteigenden Wert gewerbsmäßig durch Einbruch in ein Transportmittel mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz weggenommen.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die aus § 281 Abs 1 Z 10 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der keine Berechtigung zukommt. Dagegen richtet sich die aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der keine Berechtigung zukommt.

Die Subsumtionsrüge (Z 10) behauptet, Gewerbsmäßigkeit wäre infolge des Inkrafttretens des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, BGBl I 112/2015 (vgl dessen Art 12 § 1) auf Basis der geänderten Rechtslage nicht anzunehmen, lässt jedoch jegliche nachvollziehbare, methodisch vertretbare (vgl RIS-Justiz RS0116569) Begründung vermissen, weshalb das Erstgericht ein noch nicht in Geltung stehendes Strafgesetz auf bereits zuvor begangene Taten anzuwenden gehabt hätte. Im Übrigen regelt der vom Beschwerdeführer der Sache nach angesprochene § 61 StGB die allfällige Rückwirkung bereits geltender Strafgesetze auf Taten, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden (zur Änderung der Rechtslage zwischen Urteil erster Instanz und Entscheidung des Rechtsmittelgerichts vgl RIS-Justiz RS0087462, RS0088808; Fabrizio, StGB11 § 61 Rz 4). Die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) behauptet, Gewerbsmäßigkeit wäre infolge des Inkrafttretens des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, Bundesgesetzblatt Teil eins, 112 aus 2015, vergleiche dessen Artikel 12, Paragraph eins,) auf Basis der geänderten Rechtslage nicht anzunehmen, lässt jedoch jegliche nachvollziehbare, methodisch vertretbare vergleiche RIS-Justiz RS0116569) Begründung vermissen, weshalb das Erstgericht ein noch nicht in Geltung stehendes Strafgesetz auf bereits zuvor begangene Taten anzuwenden gehabt hätte. Im Übrigen regelt der vom Beschwerdeführer der Sache nach angesprochene Paragraph 61, StGB die allfällige Rückwirkung bereits geltender Strafgesetze auf Taten, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden (zur Änderung der Rechtslage zwischen Urteil erster Instanz und Entscheidung des Rechtsmittelgerichts vergleiche RIS-Justiz RS0087462, RS0088808; Fabrizio, StGB11 Paragraph 61, Rz 4).

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E113119

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0120OS00138.15H.1217.000

Im RIS seit

08.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at